

# Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Widdern

## I. Zweckbestimmung

Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt Widdern. Als Mitteilungsblatt ist es darüber hinaus ein Kommunikationsmedium zwischen der Stadt und der Bürgerschaft mit dem Ziel, die Arbeit der Stadt und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit positiv zu vermitteln.

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu anderen Medien und gehört nicht zur Meinungspressen. Politische Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten unter Gruppierungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden. Leserbriefe werden nicht zugelassen.

Veröffentlichungen dürfen keinen den Ortsfrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge die gegen gültige Gesetze und die guten Sitten verstoßen.

## II. Name, Herausgeber, Verlag

1. Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung "Widderner Blättle", „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Widdern mit Ortsteilen Unterkessach und Volkshausen“.

2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Widdern.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Friedrichshall GmbH & Co. KG  
Seelachstr. 2  
74177 Bad Friedrichshall

Verantwortlicher für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane, alle sonstigen Mitteilungen und Veröffentlichungen der Gemeinde ist der Bürgermeister, oder bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Für den übrigen Inhalt einschließlich des Anzeigenteils liegt die Verantwortung beim Verlag.

3. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Der Redaktionsschluss ist montags 15.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte oder Anzeigentexte bei der Stadtverwaltung Widdern eingegangen sein. Anzeigen können auch direkt dem Verlag übermittelt werden. Die Titelseite ist grundsätzlich für Veröffentlichungen der Stadt Widdern vorbehalten. Wird die Titelseite von der Stadt nicht benötigt kann diese örtlichen Vereinen, Organisationen oder Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

## III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Widdern und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
3. Veranstaltungshinweise der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine, der sonstigen örtlichen Organisationen sowie überörtlicher Vereinigungen, soweit diese ihren Sitz in der Stadt Widdern haben.
4. Veranstaltungsberichte und sonstige Veröffentlichungen der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine, der sonstigen örtlichen Organisationen sowie überörtliche Organisationen mit Sitz in der Stadt Widdern.

Die Veranstaltungsberichte der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Parteien, Vereine und sonstiger Organisationen müssen örtlichen Bezug haben. Jeweils zwei Monate vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie anderer politischer Wahlen werden - ausgenommen im Anzeigenteil - von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, nur noch Hinweise und Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht. Nicht mehr veröffentlicht werden während dieser Zeit Versammlungsberichte von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, sowie Auseinandersetzungen parteipolitischer oder interessengebundener Art.

5. Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen. Zur Entgegennahme dieser Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden

- Beiträge, die
  1. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt Widdern, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
  2. Gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
  3. Gegen die guten Sitten verstoßen
  4. Gegen die Interessen der Stadt Widdern verstoßen
- Anonyme Schriftsätze
- Gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
- Leserbriefe

Die Entscheidung bleibt im Einzelfall dem Bürgermeister vorbehalten.

Die Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

Dieses Redaktionsstatut tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.